das von ersterer sich beigelegte Prädikat einer «Reichsstadt» — dessen Gebrauch ihr endlich im Jahr 1498 durch einen Spruch des kgl. Fürsten- und Ständetages zu Freyburg i. B. untersagt wurde. 1)

Nachdem durch die von den drei Bünden im Jahr 1524/26 zu Ilanz aufgestellten staatskirchlichen Satzungen dem Bischof jede «weltliche Obrigkeit» untersagt worden, löste sich vollends jedes herrschaftliche Band zwischen der Stadt Cur und dem Bischof; wie endlich, hundert Jahre später, die von Kaiser Ferdinand II. (1630) erfolgte Bestätigung des der Stadt Cur verliehenen Blutbannes²) der letzte, ihren Zusammenhang mit dem Reich beurkundende offizielle Akt war.³)

## II. Die vier Dörfer Trimmis (mit Says), Zizers, Igis und Untervaz.

Wir sahen oben, dass zur Zeit, als das Curer Statut unter Bischof Fr. v. Nenzingen (1370—1376) errichtet wurde, auch Maladers und Malix Eidschwörer an das Curer Vogteigericht sandten, somit unter der hohen Vogtei des Bischofs standen.

Als aber die Stadt Cur diese Vogtei auslöste (1481-1489), gehörten zu derselben bloss noch die vier Dörfer Trimmis (mit Says), Zizers, Igis und Untervaz, somit waren Malix und Maladers, welche nach dem Erlöschen der Freiherren v. Vatz auf die Grafen v. Toggenburg gekommen waren, wahrscheinlich dadurch, dass sie, nach dem Aussterben der letzteren (1436), an Oestreich gelangten (1471), der hohen Vogtei des Bischofs entzogen worden. Dagegen behielt sie dieser über die genannten vier Dörfer auch nachdem die Stadt Cur die Reichsvogtei an sich ge-

<sup>1)</sup> Urk. v. 1498 im Curer Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Diplom v. 1630 im Curer Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> Das N\u00e4here \u00fcber den interessanten Befreiungskampf der Stadt Cur s. in Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Cur, S. 45 ff.